

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00432 vom 23. Oktober 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00432

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00432 du 23 octobre 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00432 del 23 ottobre 2025

Regeste

Sonderbeschulung | [Der Sohn der Beschwerdeführenden (geb. 2018) wurde im Kindergarten integriert sonderbeschult. Mit Blick auf seinen Übertritt in die 1. Klasse beauftragte die Beschwerdegegnerin den Schulpsychologischen Dienst mit der Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz.] Die strittige Zuweisung des Sohns der Beschwerdeführenden zur separativen Sonderschulung ab dem Schuljahr 2025/2026 stützt sich nicht auf eine umfassende Bedarfsabklärung und erscheint nicht qualifiziert begründet, womit der Entscheid dem Vorrang der integrierten gegenüber der separierten Sonderschulung nicht hinreichend Rechnung trägt. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen zur Veranlassung einer schulpsychologischen Abklärung des Sohns der Beschwerdeführenden und namentlich einer umfassenden Bedarfsermittlung, die den Vorgaben des (inter-)kantonalen Rechts genügt (zum Ganzen E. 3). Teilweise Gutheissung und Rückweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I und III des Rekursentscheides vom 25. Juni 2025 und der Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 18. März 2025 sind aufzuheben und die Sache ist an letztere zurückzuweisen zur Vornahme bzw. Veranlassung einer (erneuten) schulpsychologischen Abklärung des Sohns der Beschwerdeführenden und namentlich einer umfassenden Bedarfsermittlung, die den Vorgaben des (inter-)kantonalen Rechts genügt (Art. 6 Abs. 3 f. SPK). In der Folge hat die Beschwerdegegnerin einen neuen Entscheid über die dem Knaben zu gewährenden sonderpädagogischen Massnahmen zu treffen. Bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens gilt diesbezüglich das mit Präsidialverfügung vom 24. Juli 2025 vorsorglich Angeordnete.

E. 5.1

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, sofern die infolge der Rückweisung vorzunehmende Neubeurteilung zu einer Gutheissung des Antrages führen kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen).

E. 5.2

Verfahren gemäss Art. 8 BehiG sind unentgeltlich (Art. 10 Abs. 1 BehiG). Dazu gehören explizit solche, in welchen eine Benachteiligung von Menschen, denen es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung unter anderem erschwert, soziale Kontakte zu pflegen oder sich aus- und weiterzubilden, bei der

Inanspruchnahme von Aus- oder Weiterbildungen zu prüfen ist (Art. 8 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 5 BehiG). Dies ist vorliegend der Fall. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind deshalb auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführenden für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädigung von insgesamt Fr. 4'000.- (inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Beim vorliegenden Entscheid handelt es sich um einen letztinstanzlichen kantonalen Rückweisungsentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. d des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Umstritten ist, ob die Sonderschulung des Sohns der Beschwerdeführenden integrativ oder separativ zu erfolgen hat. Die Ausnahme gemäss Art. 83 lit. t BGG (Leistungsbeurteilung) greift deshalb nicht (vgl. statt vieler BGr, 21. August 2025, 2C_409/2024, E. 1.1), sodass den Parteien grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. BGG offensteht. Letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide sind dabei als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.